



Förderverein der  
Regenbogenschule Happerschoß e.V.

# Satzung

Förderverein der Regenbogenschule Happerschoß e.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Regenbogenschule Happerschoß e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Das Vereinsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt mit dem 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des folgenden Jahres.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereins ist, die Regenbogenschule Happerschoß und deren Einrichtung durch Sach- und Geldspenden zu unterstützen und zu fördern. Insbesondere durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Beiträge zur Schuleinrichtung, Beihilfe zu Schulveranstaltungen und Schulfahrten und Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Schülerinnen sowie durch organisatorische Hilfe bei Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen, sonstige Vereinigungen und Einzelpersonen werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine rechtsverbindliche schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn der Antragsteller nicht die Gewähr bietet, dass er die Zwecke des Vereins fördern wird.
4. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen mit deren Auflösung, bei Personenmitgliedern mit deren Tod.
5. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende des Vereinsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine Erstattung etwaiger Zuwendungen an den Verein findet nicht statt.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder den Zweck des Vereins gefährdet. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

### **§ 4 Beiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich zum 01.08. zu zahlen.
2. Freiwillige Zuwendungen – auch von Nichtmitgliedern – sind möglich.
3. Eine Befreiung von Mitgliedsbeiträgen ist durch den Vorstand möglich.
4. Einblick in die Höhe von Einzelbeiträgen erhalten nur der Vorstand des Vereins sowie die Kassenprüfer. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 5 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung



## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die jeweilige Schulleiter/Schulleiterin und Schulpflegschaftsvorsitzende (oder deren Stellvertreter) können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung, mit einfacher Mehrheit.
4. Zur Vertretung des Vereins sind mindestens 2 Vorstandsmitglieder erforderlich.
5. Überweisungen obliegen in der Regel dem Schatzmeister. Über Vereinskonten hat jedes Vorstandsmitglied Verfügungsgewalt.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
7. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder keine Vergütung.
8. Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich am Sitz des Vereins zusammen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsentwurfs,
  - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (Wiederwahl ist zulässig),
  - e) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
  - f) die Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge,
  - g) die Entscheidung über die Berufung gegen die Vorstandsentscheidungen gemäß § 3
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll im 1./2. Quartal nach Schuljahresbeginn stattfinden. Die Einladungen hierzu erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung hierbei einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.



7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Auf Antrag von 10% der erschienenen Mitglieder sind Wahlen geheim durchzuführen.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen begehrt wird.

## **§ 8 Kassenprüfung**

1. Die erste Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer überwachen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie überprüfen mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die beantragte Änderung ist in der Tagesordnung darzulegen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur, in einer zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn er von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst wird.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein, sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden und Verpflichtungen an die Stadt Hennef mit der Maßgabe, die Mittel der Regenbogenschule Happerschoß im Sinne der Satzung des Vereins zukommen zu lassen.



Förderverein der  
Regenbogenschule Happerschoß e.V.

## § 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Vorstand

---

(1. Vorsitzender)

---

(2. Vorsitzender)

---

(Schatzmeister)

---

(Geschäftsführer)